

Vereinsinternes Reglement der Schanzer Fëscherfrënn und dem ASV 1968 Nennig e.V. Stand 01.07.2025

1.

Der **Jahresbeitrag** beträgt 132,00 Euro. Die **einmalige Aufnahmegebühr** beläuft sich auf 120,00 Euro.

Die Zahl der Mitglieder ist auf 135 Personen begrenzt. Die Höchstmitgliederzahl bei den Schanzer Fëscherfrënn ist auf 85 und beim ASV 1968 Nennig e.V. auf 50 begrenzt.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem der beiden Vereine ist der Besitz eines deutschen **Fischereischeins**.

Der Jahresbeitrag ist stets im Voraus, für ein ganzes Jahr, zu entrichten und jeweils zum 1. April fällig.

Aktive Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Ausschuss für besondere Verdienste ernannt wurden oder Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben. Sie zählen nicht zu der begrenzten Zahl von 135, müssen aber, wie alle anderen aktiven Mitglieder den Jahresbeitrag zahlen.

Für nicht geleisteten **Arbeitsdienst**, bei Vereinsarbeiten oder Veranstaltungen, wird ein Betrag von 50 Euro erhoben (bis zum 65. Lebensjahr). Dieser ist mit dem Jahresbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens zwei Arbeitsdienste zu leisten.

Während der offiziellen Arbeitseinsätze ist Angeln untersagt.

Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige **Aufnahmegebühr**, von 120,00 Euro, zu entrichten.

Jedes Neumitglied absolviert eine **Probezeit** von zwei Jahren. Während dieser Zeit ist eine Aufnahme in den Vorstand nicht möglich. Bei Fehlverhalten kann der Vorstand die Mitgliedschaft jederzeit beenden; vorausbezahlte Beiträge werden in diesem Fall zurückerstattet.

Kinder von Mitgliedern dürfen während ihrer Studienzeit beitragsfrei angeln und erhalten vom Verein einen Studentenausweis. Ab dem 18. Lebensjahr ist dem Vorstand jährlich eine Schul- oder Studienbescheinigung vorzulegen.

Kinder bis zum 16. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen angeln. Studierende müssen ihren Studentenausweis jederzeit vorzeigen können.

2.

Beim **Austritt** hat ein Mitglied Anspruch auf weitere Mitgliedschaft, für die bereits im Voraus bezahlte Zeit.

Bei einem triftigen Austrittsgrund und erst kürzlich erfolgter Beitragszahlung kann der Vorstand eine Rückerstattung des Jahresbeitrags beschließen.

Die Aufnahmegebühr von 120 Euro wird grundsätzlich nicht erstattet.

3.

Jedes Mitglied, mit gültigem Mitgliederausweis, kann Familie, Freunde und Bekannte an den Weiher mitbringen. Von dieser Begleitung darf jedoch nur eine Person, mit einer Angel, fischen, wenn sie im Besitz eines deutschen Fischereischeins ist. Das Mitglied selbst darf währenddessen ebenfalls nur mit einer Angel fischen. Es soll nicht immer dieselbe Begleitperson fischen.

Angelt regelmäßig dieselbe Person, muss sie in den Verein eintreten und den Jahresbeitrag bezahlen.

Kinder unter 16 Jahren benötigen einen deutschen Jugendfischereischein und müssen in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitglieds sein, das einen gültigem Fischereischein besitzt. Ab dem 16. Lebensjahr dürfen Jugendliche alleine fischen, sofern sie im Besitz eines deutschen Fischereischeins sind.

Der Weiher befindet sich in einem Naturschutzgebiet. Partys sind nicht gestattet. Ein Aufenthalt mit Familie und Freunden zur Erholung ist erlaubt, ohne die Natur und die anderen Fischer zu stören (Musik etc.) und Probleme mit den Behörden zu vermeiden. **Ab 22 Uhr muss es um den Weiher herum ruhig sein.**

4.

Um zu vermeiden, dass ungebetene Gäste angelockt werden, ist es verboten, Fotos und Filme vom Weiher, oder kapitalen Fischen, in den sozialen Medien (facebook, instagram etc.) zu veröffentlichen.

5.

Pro Erlaubnisschein sind zwei Angeln erlaubt. Die Angeln müssen an einem Stand, in Reichweite, liegen.

Sowohl das Mitglied, als auch die mitgebrachte Begleitperson dürfen jeweils nur **mit einer Angel** fischen. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre, die mitangeln, zählen nicht dazu.

6.

Nachtangeln ist verboten:

- a) Vom 1. November bis 31. März von **19.00 Uhr abends bis 07.00 Uhr morgens** darf nicht gefischt werden.
- b) Vom 1. April bis 31. Oktober von **23.00 Uhr abends bis 05.00 Uhr morgens** darf nicht gefischt werden.

7.

In Deutschland ist das Angeln mit **gefärbten Maden, gefärbten Pinkies und mit gefärbtem Futter** verboten.

8.

Das Angeln mit **lebendem Köderfisch** ist ebenfalls verboten.

9.

Schonzeiten:

- Hecht: 15.02 – 31.05
- Zander: 15.02 – 31.05
- Stör: ganzjährig → bitte schonend zurücksetzen.
- Wels: darf **nicht** zurückgesetzt werden!

10.

Mindestmaße:

- Hecht: 50 cm
- Zander: 45 cm
- Schleie: 25 cm
- Aal: 50 cm
- Karpfen: 35 cm

11.

Es gilt das Saarländische Fischereigesetz.

12.

Pro Erlaubnisschein und pro Tag dürfen gefangen werden:

- 2 Hechte **oder** 2 Zander **oder** 5 Forellen,
- oder 1 Hecht und 1 Zander,
- oder 1 Hecht und 3 Forellen,
- oder 1 Zander und 3 Forellen

Alle anderen Fische sind nicht limitiert.

Wird festgestellt, dass übermäßig viele Rotaugen oder andere Fische mitgenommen werden, können die Vorstände eine Begrenzung festlegen.
Kein Mitglied darf sich am Fischen bereichern, d. h. es dürfen keine Fische verkauft werden.

13.

Bootsangeln ist erlaubt und die Vorstände bestimmen, ob ein zusätzliches Boot an den Weiher gebracht werden darf.

Am Weiher liegen derzeit zwei private Boote. Diese sind mit dem Namen des Besitzers gekennzeichnet und mit einer Kette, sowie Zahlenschloss an dem, dafür vorgesehenen Platz, befestigt.

Alle Schlösser haben denselben Code, der jedem Mitglied mitgeteilt wird. Jeder darf die Boote nutzen, muss sie aber an den Besitzer abtreten, wenn dieser es selbst benötigt. Nach dem Angeln wird es wieder an derselben Stelle befestigt.

Die Boote sind **nicht für Spaßfahrten** da und ein Bootsangler darf die anderen Angler nicht stören.

Die Besitzer der Boote sind Carlo Kauffmann und Jos Raez.

14.

Zelten rund um den Weiher ist nicht erlaubt.

Ein- oder zweimal Übernachten gilt nicht als Zelten.

15.

Baden im Weiher ist verboten.

16.

Badeverbot gilt auch für Hunde.

Sind noch andere Angler am Weiher, müssen Hunde an der Leine gehalten werden.

17.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Weiher sauber zu halten und alle leeren Flaschen, Dosen, Schachteln usw. mitzunehmen.

Wer gebrauchte Gegenstände dauerhaft an den Weiher bringen will, muss dies mit dem Vorstand absprechen.

Es existieren vier Grillplätze, die jeder benutzen darf. Daher dürfen keine weiteren Feuerstellen angelegt werden.

Das Feuer ist zu löschen und der Grillplatz zu säubern, bevor man den Weiher verlässt.

Zigarettenstummel sind zu entsorgen und dürfen nicht in die Wiese, den Grill, den Weiher, auf den Weg oder das Gelände geworfen werden.

Das Material aus den Hütten darf von jedem benutzt werden. Nach Gebrauch ist es sauber in die Hütten zurückzustellen.

18.

Am Eingang zum Weiher befindet sich eine Schranke mit Zahlenschloss.

Diese Schranke muss jedes Mitglied hinter sich schließen und das Schloss beim Ein- und Ausfahren wieder einhängen.

19.

Die beiden Vorstände können Gastvereinen ein Vereinsangeln an unserem Weiher erlauben.

Die Bedingungen für dieses Angeln werden den Gastvereinen im Voraus mitgeteilt.

20.

Verstößt ein Mitglied gegen die Statuten oder dieses vereinsinterne Reglement, können die Vorstände den Ausschluss beschließen.

21.

Eventuell begründete Reklamationen sind schriftlich an den Präsidenten oder an ein Vorstandsmitglied zu richten, damit eine Entscheidung über das gemeldete Problem im Vorstand getroffen werden kann.

22.

Die beiden Vorstände können jederzeit gemeinsam Änderungen am vereinsinternen Reglement vornehmen oder Ausnahmen erlauben.

23.

Dieses Reglement tritt am 01.07.2025 in Kraft und hebt das bisherige auf.

ASV 1968 Nennig e.V. und Schanzer Fëscherfrënn